

Die Viehversicherung im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Bühler, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **40 (1912)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-267291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Viehversicherung im Kanton Appenzell A. Rh.

Von Dr. R. Bühler.

Ausgehend vom Standpunkte, dass die Viehzucht den einträglichsten Faktor der Landwirtschaft bildet, ist es Pflicht, die Zuchten zu erhalten und zu verbessern und gleichzeitig auch geeignete Vorkehren gegen unglückliche Zufälle zu treffen.

Zu diesen Schutzmassregeln gehörten schon längst prophylaktische Massnahmen gegen Weiterverbreitung der ansteckenden Tierseuchen und das Bestreben, die durch sie betroffenen Eigentümer gegen die wirtschaftlichen Folgen der Verluste möglichst zu decken.

Die *Viehversicherung gegen Seuchen* schaffte Entschädigungsanstalten, welche den durch Tierseuchen geschädigten Besitzern teilweise für ihre pekuniären Nachteile Entgelt brachten. Diese Entschädigungsanstalten bestanden entweder in Viehassekuranzen oder in eigens hiefür angelegten Fonds, die unter Staatsverwaltung standen und ihre eigenen Reglemente hatten (z. B. Assekurations-Kassa gegen Hornvieh-Presten, Bern 1781¹⁾). Bei Widersetzlichkeit oder Missachtung der seuchenpolizeilichen Anordnungen, wurde die Entschädigung reduziert.

In Anerkennung dieser allgemeinen Grundsätze, lagen in unserm Kanton die Verhältnisse wie folgt:

Die Sanitätsverordnung von 1865 gestattete der Standeskommission, zwecks Ausrottung einer Seuche die

¹⁾ Friedrich der Grosse hatte schon 1765 in Schlesien eine solche Kasse ins Leben gerufen.

Abschlachtung kleinerer oder grösserer Viehhäfen anzuordnen. Tiere, die sich dabei als gesund erwiesen, mussten vom Staate für den Schätzungswert vergütet werden.

Die Bestimmungen über den staatlichen Viehseuchen-Fond bildeten von jeher integrierende Bestandteile der Seuchengesetzgebung und können deshalb aus dieser Konnexität nicht herausgerissen werden, ohne die Seuchenpolizei selbst zu gefährden.

Die derzeitigen kantonalen seuchenpolizeilichen Vorschriften sehen eine prozentuale Entschädigung aus dem Viehseuchen-Fond vor, für angeordnete Abschlachtung bei Rinderpest, Lungenseuche und Rotz. Die Bezahlung beträgt für gesunde Tiere 100 0/0, für seuchenkrank befundene Stücke 75, 50 und 30 0/0 der Schätzung. Für die zwei erstgenannten Seuchen wird den Kantonen ein Teil aus dem eidgenössischen Viehseuchen-Fond restituiert. In allernächster Zeit dürften die Leistungen des Staates auch auf Milzbrand, Rauschbrand und Maul- und Klauen-seuche ausgedehnt werden.

Die eigentliche Viehversicherung, d. h. die Versicherungsmöglichkeit gegen sporadische Krankheiten und Unfälle sollte, wie nachstehende Ausführungen zeigen, durch grössere oder kleinere Gegenseitigkeits-Gesellschaften ermöglicht werden.

Die am 9. September 1832 durch die Initiative des Lehrers *Rohner* in *Teufen* gegründete appenzell. gemeinnützige Gesellschaft, hatte sich in § 1 ihrer Statuten als Zweck festgelegt: *Verbesserung der Landwirtschaft* und der Gewerbe in ihrem ganzen Umfange.

„Dass die Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, dieser drei Schwestern von Nationalreichtum, zu Wohlstand, Kredit und Ansehen führt, ist durch die Geschichte genügend erwiesen. Roms blühendste Epoche war die, als deren Führer der Kultur ihre ganze

Aufmerksamkeit schenken, als der Agrikultur noch besondere Tempel geweiht waren, als Cicero seine alten Tage bei der Landwirtschaft verlebte und ein Kaiser Diocleian den Purpur gegen den Landbau vertauschte“. Dieser lebhaften Begeisterung ist es jedenfalls zu verdanken, dass schon an der Jahresversammlung von 1834 *Dr. med. Stamm in Gais* und *Friedrich Preisig in Bühler* die Notwendigkeit der *Einführung* einer *Viehasssekuranz* für den Kanton empfohlen haben. „Sobald der ernste Wille zur Ausführung des Projektes genügend geweckt wäre, könnte an Hand der Statuten von Zürich, Schaffhausen und Aargau ein Entwurf für unsern Kanton aufgestellt werden. Man erwarte jedoch nicht zu viel auf einmal. Alles Schöne, Grosse und Hehre, obwohl es sich oft, wie vom Himmel herab, vor den Gedanken lichtvoll entfaltet, hebt in der Verwirklichung bei kleinen Versuchen an, und muss sich langsam durch eine Menge Schwierigkeiten hervorarbeiten“.

Joh. Kaspar Zellweger sprach für Vorsicht punkto Errichtung von Viehasssekuranzen, weil die damit verbundenen Schwierigkeiten gross, ja manchmal fast unübersteiglich seien; die grösste sei immer die Ausmittlung der Schuld oder Unschuld der Besitzer bei eingetretenen Krankheiten. *Dr. Gabriel Rüschi* erblickte weniger Hindernisse als bei einer Häuserasssekuranz; wie diese von Privaten ausgegangen sei, so sollte es auch für die neue Versicherung geschehen. Da die Hauptversammlung den Gedanken weder fallen lassen, noch geradezu zum Beschlusse erheben wollte, wurde eine Kommission aus sieben sachverständigen, erfahrenen Männern mit der Begutachtung der Angelegenheit betraut. An der folgenden Versammlung im Juli 1835 lagen zwei Statuten-Entwürfe vor, der eine vom Komitee, der andere von der Spezialkommission aufgestellt. Beide wurden auf schwerfälligem

Wege durch die Versammlung paragraphenweise geprüft, dadurch kamen die Grundzüge der definitiven Statuten zustande. Die Errichtung einer Viehassekuranz war entgültig beschlossen. Der Wortlaut dieser Statuten war folgender:

Statuten einer gegenseitigen Viehversicherungsanstalt für den Kanton Appenzell A. Rh.

Diese Anstalt hat den Zweck, fallendes Vieh gegen einen kleinen jährlichen Beitrag nach Billigkeit zu vergüten und somit besonders dem unvermöghchen Viehbesitzer zu Hülfe zu kommen, welcher oft durch den Verlust eines einzigen Stückes Vieh so sehr in Rückstand kommt, dass er sich lange Zeit nicht wieder davon erholen kann. Indessen steht der Beitritt zu dieser Anstalt jedem im Lande wohnenden Viehbesitzer offen. Sie tritt in Wirksamkeit, sobald 200 Stück Vieh für dieselbe eingeschrieben sind.

Die Statuten derselben sind folgende:

1. Es werden nur solche Tiere aufgenommen, die wenigstens 6 Monate alt, vollkommen gesund und schon 2 Monate in betreffender Gemeinde gestanden sind.
2. Jedes zu versichernde Stück Vieh soll bei der Aufnahme vom Eigentümer selbst geschätzt und zur Bestimmung des jährlichen Beitrags in eine der folgenden vier Klassen gestellt werden:
 - a. Für ein Stück Vieh bis und mit dem Preis von 10 Thlr. wird jährlich bezahlt 12 kr.
 - b. Für ein Stück Vieh bis und mit dem Preis von 20 Thlr. wird jährlich bezahlt 24 kr.
 - c. Für ein Stück Vieh bis und mit dem Preis von 30 Thlr. wird jährlich bezahlt 36 kr.
 - d. Für jedes Stück Vieh über den Wert von 30 Thlr. wird jährlich bezahlt 48 kr.
3. Bei eintretendem Krankheits- oder Todesfall eines Stückes Vieh soll dasselbe von zwei Experten, wovon einer, wenn immer möglich, ein anerkannter Tierarzt sein sollte, nochmals geschätzt und hernach vergütet werden. Diese Experten haben sich dann auch jedesmal genau nach den obwaltenden Umständen zu erkundigen, den Wert der noch zu benutzenden Teile in Anschlag zu nehmen und zu gleicher Zeit auch die übrige versicherte Viehhabe zu besichtigen.

4. Nach dieser Schätzung wird dann den Beschädigten binnen einem Monate die Summe des angeschlagenen Wertes, mit einziger Abrechnung der möglichst zu Nutzen gezogenen Teile des gefallenen oder geschlachteten Tieres, vollständig ausbezahlt; jedoch nur in dem Falle, wo nachgewiesen werden kann, dass der Schaden ohne Verschulden des Eigentümers geschehen sei.
5. Sollte die Kasse durch ausserordentliche Entschädigungen erschöpft werden und die Versicherungen nicht mehr decken können, so müssten sich sämtliche Teilhaber, zu billiger Entschädigung ihrer Mitgesellschafter, Erhöhungen ihrer jährlichen Beiträge gefallen lassen.
6. Zur Leitung der Geschäfte wird aus der Zahl sämtlicher Teilhaber ein Ausschuss von 7 Mitgliedern gewählt, und jeder derselben muss sich die Wahl für ein Jahr gefallen lassen.
7. Dieser Ausschuss hat alljährlich Rechnung abzulegen und ist in seiner Gesamtheit für die Kasse verantwortlich. Er ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Kassier und den Schreiber; sowie auch ferner die erforderlichen Experten und für jede Gemeinde einen Agenten, welcher, gegen eine angemessene Entschädigung aus der Kasse, die Aufnahme des Viehs in ein eigens dazu eröffnetes Register zu besorgen hat, die Beiträge in Empfang zu nehmen und dieselben an den gehörigen Ort einzusenden hat.
8. Alle Jahre einmal findet eine Hauptversammlung statt, wozu alle Mitglieder eingeladen werden sollen. Die Abwesenden haben sich wie billig, der Mehrheit der Anwesenden zu unterziehen.
Dieser Versammlung allein steht es zu, die obigen Statuten nach Bedürfnis abzuändern; Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge zu bestimmen, die sieben Mitglieder des Ausschusses zu wählen und denselben die notwendigen Befugnisse zu erteilen. Sie bestimmt auch allemal den Ort der nächsten Zusammenkunft
9. Bei Missverständnissen, welche zwischen den Teilhabern und der Direktion entstehen könnten, soll von der eint und andern Partei ein Ehrenmann als Vermittler erwählt werden; diese beiden Vermittler erbitten sich dann einen dritten als Obmann, und diese drei sollen den Zwist gütlich beizulegen trachten. Gelingt dies nicht, so sind sie ermächtigt, einen Ausspruch zu tun, welchem sich die betreffenden Parteien ohne Weigerung und ohne allen weitem Regress zu unterziehen haben.

10. Zur Sicherung der Anstalt ist von Befördern derselben bereits ein Vorschuss-Fond gestiftet worden, der bei allfälligem Schaden in Anspruch genommen werden mag; aber bis zur Wiedererstattung zu 4% verzinset wird.

Zur Verteilung der gedruckten Statuten hatte der Vorstand aller Orten geeignete Männer bezeichnet, sie um ihre Verwendung in der Angelegenheit gebeten und aufgefordert, nach Monatsfrist das Ergebnis der Anmeldungen zu rapportieren. Bis dahin hatte man die besten Hoffnungen, unsern kleinen Freistaat bald in Besitz einer neuen gemeinnützigen Anstalt zu wissen, die für den Fall der Not, dem Landwirt sein Vieh, das oft dessen einziges Vermögen ausmacht, so gut als möglich ersetzen soll.

O fallacem hominum spem! Man fand sich jedoch in den Erwartungen getäuscht, so berichtete Aktuar Zellweger, an der *Frühlingshauptversammlung von 1836*. Von weitaus den meisten Gemeinden gingen keine Anmeldungen zum Beitritt ein, die nötige Zahl von 200 Stück, um laut Beschluss die Versicherungsanstalt in Wirksamkeit treten lassen zu können, wurde nicht erreicht. Das war der Status im September 1835. Das Komitee beschloss, den Rest der Statuten, in die Gemeinden zu versenden und gleichzeitig nach den Gründen zu fragen, welche vom Beitritt abhielten. Aus allen Gegenden des Landes gingen schriftliche Bemerkungen gegen die Zweckmässigkeit der Statuten ein. Es dürfte am Platze sein, die erhobenen Einwände kurz anzudeuten:

1. Eine Viehhassekuranz könne nur innert engen Marken gedeihen, sie erfordere einen viel zu weitläufigen Verwaltungsapparat. Es sei somit eine Versicherung, die für das ganze Land berechnet ist, von viel zu grossem Umfange, so dass man sich von Missbrauch und Betrug nicht hinlänglich schützen könne.

2. Die Jahresbeiträge seien zu hoch, die Hälfte dürfte hinreichend sein.
3. Herisau erblickte in der Vorschrift, dass nur anerkannte Tierärzte zugezogen werden dürfen, einen Hemmschuh, denn dieselben seien oft zu weit entfernt und daher kostspielig und zudem nicht immer mit jenen praktischen Vorteilen ausgerüstet, die man oft einem erfahrenen „Viehdöckerli“ verdanke.
4. Die Schätzung des Viehs von Seite des Eigentümers selbst wurde missbilligt, da sie Missbräuchen und Betrügereien Tür und Tor öffnen.
5. Der häufige Viehwechsel, wie er in unserm Lande üblich ist, sei der Versicherung ein Hindernis und aus diesem Grunde könnten sich Teufen und Walzenhausen nicht dazu verstehen, dass das Vieh erst nach zwei Monaten vom Tage des Ankaufs an, in die Schätzung aufgenommen werde.
6. Schönengrund wünschte eine Assekuranz, die keinen Vorschuss-Fond und eine eigentliche Kasse nötig macht. Gestützt auf vollständige Gegenseitigkeit der Mitglieder, soll in jedem Schadensfall das Fleisch proportional verwogen werden und jedes Mitglied soll gehalten sein, es zum jeweiligen Marktpreise anzunehmen. Sollte dann noch ein Schaden erwachsen, so soll er von den Anteilhabern gemeinschaftlich getragen werden.

Das sind die nicht unerheblichen Gründe, weshalb der gutgemeinte Plan zu einer Kantonalassekuranz keinen Eingang finden sollte. Da die Vorlage jedoch an vielen Orten recht eifrig besprochen wurde, so haben die Bemühungen des Vereins in veränderter Form doch einige Früchte getragen. Namentlich Herisau hatte den Gedanken tatkräftig erfasst und in mehreren Bezirken

sogenannte Rhodassekuranzen eingeführt¹⁾. In der Diskussion drückte *Preisig* von Bühler den lebhaften Wunsch aus, es möchten andere Gemeinden das Beispiel von Herisau nachahmen, um dem Bauernstand hiedurch eine Sicherheit für sein Besitztum zu bieten.

Dr. Gutbier, Vorsteher der Kantonsschule erachtete sogar die Lokalvereine zur Versicherung des Viehs als genügend, solange keine allgemeinen Unglücksfälle eintreten. Wie bieten sie jedoch die nötigen Garantien in Seuchenperioden? Aus diesem Grunde redete er dafür, dass die Bemühungen der Gesellschaft für eine Kantonalassekuranz noch länger fortgesetzt werden sollen.

Schliesslich beschloss jedoch die Versammlung, die Errichtung von kleinern oder grössern Viehassekuranzen den Gemeinden und Partikularen zu überlassen, indem sie sich dem Glauben hingab, ihr möglichstes in dieser Angelegenheit getan zu haben. Damit war Ruhe eingetreten, bis 1848 Präsident Hohl in Grub an der Hauptversammlung den Antrag stellte, nochmals den Versuch zu machen, in kleinern Kreisen und auf möglichst einfache Weise eine Viehassekuranz einzuführen. Der Antrag wurde als erheblich erklärt und zur Prüfung und Begutachtung an das Komitee gewiesen.

An der folgenden *Versammlung (1849)* hielt der tätige Präsident einen ausführlichen, orientierenden Vortrag über die Viehversicherungsfrage. Einleitend wies er darauf hin, wie es bis jetzt dem Bauernstande an Gelegenheit fehlte, sich vor Schaden durch Unglücksfälle in der Viehhabe einigermaßen zu sichern (ein im Bezirk Schwänberg, Herisau gegründeter Versicherungsverein hatte sich wieder aufgelöst). Ohne weitere Worte über die Opportunitäts-

¹⁾ Rhoden sind kleinere örtliche Abteilungen, die mit Bezug auf die grundherrlichen Leistungen von den Grundherrn (Vögten) bestimmt wurden. (Dr. Vetsch).

frage zu verlieren, widerlegte er zunächst die Einwände, die den Satzungen der proponierten kantonalen Versicherung 1836 entgegen gehalten wurden. Schliesslich gab er seiner persönlichen Meinung dahin Ausdruck, dass kleinere Vereine eher zu empfehlen seien als grössere. In diesem Sinne sei im Winter 1849 in der Gemeinde Grub eine Vereinigung der Viehbesitzer zwecks Versicherung gegründet worden, die einfachen Statuten lauten folgendermassen:

Viehasssekuranz.

1. Jeder Beitretende verpflichtet sich, von jedem Stück Vieh, das ein Gesellschaftsmitglied abschlachten muss, ein bestimmtes Quantum Fleisch zu festgesetztem Preise abzunehmen. Es ist dabei verstanden, dass jedes Mitglied im gegebenen Falle so viel Mal 1—2 Pfund Fleisch abzunehmen hat, als es durchschnittlich Stücke Vieh besitzt.
2. Im Falle, als das Fleisch des abgeschlachteten Stück Vieh als ungeniessbar erklärt würde, hätten die Gesellschaftsmitglieder ebenfalls nach dem Masstabe der Verbindlichkeit für Fleischabkauf Entschädigung zu leisten.
3. Das Vieh, für welches die Gesellschaft in Anspruch genommen werden darf, muss wenigstens ein Jahr alt und ununterbrochen 14 Tage lang bei dem betreffenden Eigentümer in gesundem Zustande gestanden haben. Ausnahmen von der 14tägigen Frist finden nur bei plötzlichen Zufällen statt.
4. Wenn vorsätzliche Schuld, absichtliche Fahrlässigkeit in Behandlung des kranken Tieres oder andere Missbräuche des Vereinsrechtes vorliegen oder nachgewiesen werden können, wird keinerlei Entschädigung geleistet.
5. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte ein Komitee von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Jedes Mitglied hat sich der Wahl zu unterziehen.
6. Dieses Komitee hat nach stattgefunder Abschlachtung eines Stück Vieh, es (wenn möglich gleichzeitig mit der amtlichen Schau) zu besichtigen, zu bestimmen, ob von der Gesellschaft Entschädigung zu leisten sei, und im bejahenden Falle, wie viel, d. h. zu welchem Preise das Fleisch abgenommen werden müsse, oder, im Falle der Ungeniessbarkeit, welche Beiträge

zu bezahlen seien. Bei der Preisbestimmung ist sowohl auf die obgewalteten Ursachen des Abschlachtens, als auch auf den Wert des Fleisches und den Schaden, den der Eigentümer leidet, Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls darf der gewöhnliche Fleischpreis nicht überstiegen werden, in Festhaltung des Grundsatzes, dass in keinem Falle vollständig entschädigt werden darf. Wenn möglich, ist ein Komiteemitglied schon vor der Abschächtung herbeizurufen.

7. Das Komitee bezieht für seine Mühewalt keine Entschädigung; ebenso vergütet aber auch die Gesellschaft an die Beschädigten keinerlei Kosten.
8. In den im Währschaftsgesetz vorgesehenen Fällen wird in der Regel keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn wie bei gebotenen Abschächtungen in Seuchefällen, von der Landeskasse Vergütung geleistet wird.
9. Der Beitritt zur Gesellschaft ist wenigstens für ein Jahr verbindlich. Wer beitreten will, hat sich bei einem Mitgliede des Komitees anzumelden und einschreiben zu lassen; jedoch hat die Gesellschaft in den ersten 14 Tagen gegen den Neueingetretenen noch keinerlei Verbindlichkeiten.
10. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung durch Mehrheit der Stimmen ausgesprochen werden.

Vorstehende Statuten sind von der Hauptversammlung am 28. Jänner und 11. Februar 1849 genehmigt worden und sogleich in Kraft getreten.

Grub, den 11. Februar 1849.

(sig.) Joh. Jak. Hohl.

Im Mai waren bereits 89 Stück Vieh eingeschrieben. Nach dem Referat und nach Verlesung dieser Statuten wurde beschlossen: Das Komitee der Gesellschaft soll bevollmächtigt sein, auf geeignetem Wege entweder den Gemeinden und Genossenschaften oder Privaten Anlass zu geben, solche Lokalvereine zu stiften und Viehasserkuranzen zu gründen.

Ueber die Früchte dieses gutgemeinten Beschlusses findet sich einzig im Protokoll über die Verhandlungen der Tagung von 1850 eine Notiz. *Präsident Hohl* führte

in seinem Eröffnungsworte aus: In Trogen stehe die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt in naher Aussicht. Es konnte auch tatsächlich konstatiert werden, dass in Trogen und Heiden in den 60er Jahren solche Anstalten existierten¹⁾).

Auch der Grosse Rat beschäftigte sich mit der Viehversicherungsfrage. Eine auf Antrag von *Landeshauptmann Schefer* in Teufen von genannter Behörde niedergesetzte Kommission, welche die Einführung einer obligatorischen Viehassekuranz auf der Basis der Fondation zu prüfen hatte, reichte einen Mehrheits- und einen Minderheitsvorschlag ein; jener wollte die Beiträge dem Viehbesitz, dieser dem Liegenschaftsbesitz aufbürden. Der Grosse Rat nahm indessen am 24. März 1869 in Berücksichtigung der geteilten Ansicht und der vielen Schwierigkeiten, sowie in der Voraussetzung, später mit einer einfachern und praktischeren Vorlage an das Volk gelangen zu können, Umgang von der Sache.

In der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft von 1871 hielt *Statthalter E. Meyer* einen Vortrag betitelt: „Gedanken über eine obligatorische, kantonale Viehversicherung“. Die in der Arbeit vorkommenden neuen Gedanken vereinigten sich namentlich in einer sehr einfachen Assekuranzbasis. Oberst Meyer stellte den Grundsatz auf: „*Eine Viehversicherung auf Grundlage des individuellen Wertes* (Einschätzung der Tiere) ist als *völlig unausführbar fallen zu lassen* und dafür als praktisch, administrativ bequem, solid und konstant festzusetzen: *eine Viehversicherung auf*

¹⁾ In den Jahrgängen 1831, 1835, 1837 und 1838 der schweiz. Zeitung für Landwirtschaft, Naturkunde und Gewerbe, bei deren Redaktion Antistes J. R. Steinmüller tätig war, werden unter Bekanntgabe der zudienenden Statuten, die Vorzüge und Nachteile von kantonalen, bezirksweisen und örtlichen Viehassekuranzen in unermüdlicher Weise behandelt.

Grundlage des Bodens, d. h. auf den jährlichen Ertrag zu so und so viel Kühen (Ertragswert). Es wäre also jede Taxation des Viehes in Wegfall gekommen. Die Leistung der Versicherungskasse sollte sich nur auf Seuchenfälle beschränken. Wenn man auch einige Zweifel in die Annahme einer solchen Vorlage durch den Souverain setzte und die Berechtigung einer Entschädigungsforderung nicht auf Seuchen beschränken wollte, weil Grossvieh auch aus andern Ursachen (Krankheit und Unfall) zu Grunde gehe, so fand die vom Vortragenden ausgesprochene Ansicht doch alle Anerkennung und es fasste die Versammlung den Beschluss, es sollte die Prüfung und Begutachtung dieser Frage einer Kommission von 9 Mitgliedern aus den verschiedenen Landesteilen übertragen werden und die Arbeit in Separatabdrücken verbreitet werden.

Von der Gründung einer kantonalen Versicherung hörte man weiter nichts mehr, dagegen nahmen die lokalen Versicherungsgesellschaften langsam an Zahl zu; es fehlte ihnen jedoch die staatliche Unterstützung¹⁾.

Am 20. April 1891 wurde vom Kantonsrate folgendes Postulat der staatswirtschaftlichen Kommission erheblich erklärt: „Der Regierungsrat ist eingeladen, die Bildung neuer Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlicher Genossenschaften möglichst zu begünstigen und Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Viehversicherungsgesellschaften finanziell unterstützt werden könnten“.

Gestützt darauf gelangte am 15. Februar 1892 folgender Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat:

¹⁾ Eine grössere, die ganze Schweiz umfassende Versicherungsanstalt wurde in Basel in den Jahren 1846—50 versucht, scheiterte aber bald wieder. Im Jahr 1846 waren 3143 Stück Vieh zu 729829 alte Franken versichert.

„Es sei die Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Viehversicherungsgesellschaften zu begünstigen und die Institutionen seien staatlich zu unterstützen, immerhin mit der Beschränkung, dass die Entschädigungen nicht weiter ausgedehnt werden sollen, als auf diejenigen Viehstücke, welche den Mitgliedern der Viehversicherungsgesellschaft in Folge von Kalbersucht, von Unfall beim Kalbern oder Blähsucht umstehen, oder aber auf tierärztliche Weisung geschlachtet werden müssen“.

Mit 45 gegen 10 Stimmen wurde der Vorschlag des Regierungsrates angenommen und in einer speziellen Verordnung sofort festgelegt. Jede Gesellschaft, welche auf den Staatsbeitrag, der auf 20⁰/₁₀₀ des Schadens fixiert wurde, Anspruch machen wollte, hatte die Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. In jedem Schadensfalle hatte der Gesellschaftsvorstand innert 3 Tagen einen genauen Bericht und einen Attest des Tierarztes resp. Fleischschauers einzureichen. Die Beitragsleistung konnte bei nachgewiesenem Selbstverschulden des Besitzers abgelehnt werden.

Dieser bescheidene Anfang der staatlichen *Beitragsleistung*, die sich wie bereits erwähnt, nur auf 3 Krankheiten beschränkte, wurde schon 1895 durch eine *revidierte Verordnung* bedeutend erweitert, gleichzeitig wurde auch bestimmt, dass in jedem Falle der Besitzer mindestens 15⁰/₁₀₀ des Schades selbst zu tragen habe. Der kantonale Beitrag wurde folgenderweise normiert:

Es wurden 20—30⁰/₁₀₀ des Schadens vergütet, welcher den Versicherten durch Abschachtung von Tieren in Folge Unfall (Blitzschlag inbegriffen) und Krankheit entstand. Diese Zahlung wurde für einzelne Fälle verweigert, nämlich:

Bei Selbstverschulden des Eigentümers, oder wenn er anderweitig gegen den Schaden versichert war; für

Tiere, welche durch Feuersbrunst umkamen oder durch die kantonale Viehseuchenkasse entschädigt wurden; in allen Fällen von Tuberkulose, insofern das betr. Tier nicht mindestens 3 Monate ununterbrochen im Besitze des Versicherten stand und endlich wenn das Minimumsalter von 6 Monaten nicht erreicht war. Laut Kantonsratsbeschluss von 1897 kam die Vergütung von Seite des Staates weiterhin in Wegfall, wenn ungeimpfte Tiere an Rauschbrand zu Grunde gingen, sofern sie in Gemeinden standen, wo der Rauschbrand regelmässig auftritt oder schon aufgetreten ist. Wenn keine besonderen Gründe zur Reduktion vorhanden waren, kamen stets 30^o/_o zur Auszahlung. Nach diesen einfachen Grundsätzen sollte die gute Absicht der Unterstützung der Versicherungsgesellschaften durchgeführt werden. Die Staatsbeiträge förderten das Viehversicherungswesen mächtig, gleichzeitig erwachsen aber dem Fiskus von Jahr zu Jahr grössere Auslagen¹⁾. In allen Gemeinden hatten sich sukzessive Versicherungen gebildet. Dieselben arbeiteten hauptsächlich nach folgenden zwei Systemen:

a) Ohne fixe Prämien zu bezeichnen, wurden Entschädigungen ausbezahlt. Die jährlichen Auslagen wurden gemeinsam getragen und das Fleisch auf Rechnung der Versicherung verwertet, letzteres musste oft von den Mitgliedern zu einem bestimmten Preise bezogen werden.

b) Es wurden fixe Prämien bezogen, welche die eigentliche Kasse zur Bezahlung der Schäden bildeten.

Da im Jahre 1901 wegen Blähsucht (Völle) 33

¹⁾ Ueber die Höhe der kantonalen Leistungen, sowie über die Häufigkeit einiger entschädigter Krankheiten hat das tit. Aktuariat des kantonalen Preisgerichtes für die appenzellische Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung von 1911 statistische und graphische Darstellungen ausgearbeitet.

In verdankenswerter Weise wurden die zwei folgenden Tabellen von Herrn Oberförster Frankenhauser zum Abdruck überlassen.

Schadenfälle (1907 sogar 43 Fälle) angemeldet wurden erhielten die Gesellschaften ein Kreisschreiben, worin sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass viele dieser Fälle durch richtige Beaufsichtigung der Tiere und Belehrung der Viehbesitzer hätten vermieden werden können.

Die Erfahrung lehrte, dass die Berechnung der zu subventionierenden Schadenssumme bei den verschiedenen Korporationen in ganz ungleichartiger Weise stattfand. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlasst, prinzipiell festzulegen, dass der effektive Schaden festgestellt werden soll, indem der ganze Erlös aus den Tierkadavern von der Schätzungssumme in Abzug gebracht wird.

Tabelle über die Staatsbeiträge

an die Viehversicherungsgesellschaften der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1897—1911.

Gemeinden	Total
Urnäsch	Fr. 8,019. 12
Herisau	„ 29,467. 67
Schwellbrunn	„ 7,575. 75
Hundwil	„ 4,563. 32
Stein	„ 14,434. 68
Schönengrund	„ 3,893. 15
Waldstatt	„ 7,603. 83
Teufen	„ 10,850. 90
Bühler	„ 4,676. 56
Gais	„ 8,663. 28
Speicher	„ 2,842. 15
Trogen	„ 11,344. 55
Rehetobel	„ 11,966. 10
Wald	„ 8,651. 09
Grub	„ 6,488. 51
Heiden	„ 12,218. 56
Wolfhalden	„ 11,263. 37
Lutzenberg	„ 5,343. 62
Walzenhausen	„ 9,666. 57
Reute	„ 4,205. 60

Tabelle über die Staatsbeiträge

an die Viehversicherungsgesellschaften in den einzelnen
Jahren von 1897—1911.

A. Ausbezahlter Staatsbeitrag an die freiwillige Viehversicherung.

Jahrgang		
1897	Fr.	5,686. 95
1898	„	7,640. 55
1899	„	7,838. 22
1900	„	9,854. 32
1901	„	10,433. 05
1902	„	11,481. 80
1903	„	9,184. 95
1904	„	12,681. 14
1905	„	15,462. —
1906	„	15,934. 95
1907	„	17,540. 45
1908	„	15,000. —
1909	„	15,000. —
1910	„	15,000. —
1911	„	15,000. —

Bei Obligatorium der Viehversicherung wäre ein gleich grosser Bundesbeitrag zur Auszahlung gelangt.

Wesentlich aus finanziellen Gründen, die sowohl im Interesse des Staates, als auch der Gesellschaften liegen sollten, stellte die staatswirtschaftliche Kommission in ihrem Berichte vom Jahre 1902 das Postulat auf, es sei vom Regierungsrat zu prüfen, ob die Unterstützung der Viehversicherungsgesellschaften nicht besser nach Massgabe der Stückzahl, statt wie bisher per Schadensfall erfolgen könnte. Der Vorschlag wurde zum Beschluss erhoben. In der Novembersitzung 1903 des Kantonsrates lag dann der bezügliche Bericht des Regierungsrates vor, welcher zur Schlussnahme kam, es sei mit einer Revision der Ver-

ordnung im Sinne des Postulates noch zuzuwarten; der Rat stimmte dieser Ansicht bei. Der Grundsatz, dass die Verabreichung des Staatsbeitrages nach der Stückzahl geschehen sollte, wurde zwar als volkswirtschaftlich einzig richtig anerkannt. Die Gesellschaften würden dadurch gewiss zu haushälterischem Vorgehen angeregt und die Arbeit der Vorstände und der Behörden erleichtert. Da jedoch im Kanton die Initiative zur Wiederaufnahme der Beratungen für ein Gesetz betr. obligatorische Versicherung im Gange war, wollte man an Stelle einer revidierten Verordnung das Gesetz aufstellen.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze von 1893 betr. Förderung der Landwirtschaft bestimmt, dass alljährlich Bundesbeiträge bis zur Höhe der kantonalen Leistungen an jene Kantone ausgerichtet werden, welche die *obligatorische Viehversicherung* im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben vorschriftsgemäss durchführen.

Die Viehversicherungsgesellschaft Wald gelangte deshalb schon 1896 mit dem Gesuch an den Regierungsrat, er möchte in Beratung ziehen, ob in herwärtigem Kanton zum Vorteil der Viehhalter und der Gesellschaften das Obligatorium eingeführt werden könnte.

Der Regierungsrat entschied dahin, dass mit der Neuerung noch zugewartet und die weitere Erfahrung anderer Kantone abgewartet werden soll.

Aus einer Petition an den Regierungsrat, ausgehend von der Delegiertenversammlung der freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften, es möchte ein Gesetz geschaffen werden, welches, sowohl einzelnen Gemeinden, als auch Gemeindebezirken das Recht verleiht, die obligatorische Viehversicherung einzuführen, resultierte der *Gesetzesentwurf von 1901*. Nachdem bereits 9 Kantone das Obligatorium eingeführt hatten, um des gesetzlich

zugesicherten Bundesbeitrages teilhaft zu werden, hoffte man, es werde sich unser Kanton auch der Neuerung nicht verschliessen wollen; besonders wenn man weiter berücksichtigte, dass unserer Bauernsame Jahr für Jahr in Folge Umstehen oder Notschlachtung von Vieh ein Schaden von mindestens Fr. 80000 erwächst. Der Entscheid der Landsgemeinde fiel jedoch zu Ungunsten der Vorlage aus.

1903 reichte der kantonale landwirtschaftliche Verein beim Regierungsrat das Gesuch ein, es möchte nochmals ein Gesetz betr. obligatorische Rindviehversicherung vorgelegt werden. Darauf kam der *Entwurf von 1904* zur Abstimmung. Die Hauptgrundsätze blieben erhalten, wie sie im Gesetz von 1901 stipuliert waren, nämlich: Die Einführung des Obligatoriums ist vollständig den Gemeinden überlassen (fakultatives Obligatorium) Handelsvieh kann von der Versicherung ausgeschlossen werden, der jährliche kantonale Beitrag beträgt für Grossvieh Fr. 1,20 und für Tiere von 6—12 Monaten 60 Cts. (Für den ganzen Kanton wären daher ungefähr Fr. 20000 Subvention zu entrichten).

In formeller Beziehung wich der Entwurf nicht unwesentlich von der 1901er Vorlage ab. Er huldigte noch dem 1903 im bernischen Versicherungsgesetz vorbildlich festgelegten und erprobten Prinzip, dass in den Grundlagen der Viehversicherung Einheit walten müsse; aber in der Ausführung, durch Anpassung der Gesellschaftsstatuten an die örtlichen Verhältnisse, möglichst Freiheit bestehen solle. Trotzdem fehlte es an der nötigen Sympathie für das Gesetz, das Wort „obligatorisch“ passte manchem zu seinen Begriffen über Freiheit und Selbstherrlichkeit nicht. Die Landsgemeinde von 1904 sprach sehr deutlich, dass ein solches Gesetz noch nicht beliebt. Der Status quo blieb erhalten, der Kanton gab seine Subsidien wie

bisher. Doch alles hat seine Grenzen! Der Regierungsrat unterbreitete 1907 dem Kantonsrat den Antrag, die prozentuale Beitragsleistung an die einzelnen Schadensfälle sei zu sistieren und statt dessen einfach nach der Stückzahl der versicherten Tiere eine Unterstützung zu bewilligen. Alle Gesellschaften erhalten per Stück den gleichen Beitrag. Verwalten sie gut, halten sie weise Oekonomie, so ist das ihr Vorteil, verwalten sie zu wenig haushälterisch, so ist das ihr Nachteil. Der Staat weiss dann auch ganz genau, welchen Posten er ins Budget aufzunehmen hat.

Die Zahl der versicherten Tiere blieb sich seit mehreren Jahren ziemlich gleich (6000—7000 Stück oder etwa 40 % der Viehhabe), während die Summe der Staatsbeiträge von Jahr zu Jahr anstieg. Um Remedur zu schaffen ging der Kantonsrat mit dem Regierungsratsvorschlag grundsätzlich einig und beschloss nach einer Proposition seitens der kantonalen Landwirtschaftskommission in Zukunft nach folgendem Modus zu entschädigen:

Zum Zwecke der Unterstützung der freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften leistet der Staat jährlich einen Beitrag von Fr. 15 000. Derselbe wird unter die am 1. Januar eines Jahres bestehenden Gesellschaften im Verhältnis der bei jeder derselben versicherten Viehstücke verteilt.

Für das Viehversicherungswesen unseres Kantons lassen sich mithin folgende Etappen ausscheiden:

- I. Initiative und Bemühungen seitens der gemeinnützigen Gesellschaft für Gründung kantonalen und kommunalen Viehhassekuranzen in den Jahren 1834 bis 1871.
- II. Tätigkeit einzelner freiwilliger Ortsviehversicherungen nach dem reinen Prinzip der Selbsthilfe, bis 1892.

- III. Die lokalen Versicherungen beziehen bei 3 häufig vorkommenden Entschädigungsfällen einen staatlichen Beitrag von 20^o/_o des Schadens. 1892—1895.
- IV. Der Staat leistet den Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen für alle Schadenfälle einen Beitrag von 20—30^o/_o. 1895—1908.
- V. Gesetzesvorlagen zur Einführung der obligatorischen Viehversicherung. Landsgemeinde 1901 und 1904.
- VI. Unterstützung aller Gesellschaften im Kanton mit einer jährlichen, fixen, staatlichen Leistung von Fr. 15000. Seit 1. Januar 1908.

Die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung zu genanntem, nun heute gültigen Kantonsratsbeschluss, fügt bei, dass die Gesellschaften ihre Statuten entsprechend zu ändern und zur Genehmigung einzureichen haben. Gleichzeitig sollen sie auf Ende Dezember (auf spez. Formular) Bericht über Rechnungs- und Geschäftsgang erstatten und die Stückzahl der am 1. Januar eingeschriebenen Tiere angeben.

Wenn man berücksichtigt, dass *1895 Fr. 410 und 1906 Fr. 15934 vom Kanton an die Versicherungskassen geleistet wurden*, ist es begreiflich, dass endlich ein energisches „Halt“ geboten wurde. Man erhielt nur zu oft den Eindruck, dass viele Versicherungsmitglieder vergassen, dass die Institution den Versicherten nur vor Verlust durch tödliche Krankheit oder Unfall etwas schützt und es sich somit nur um eine Lebens- und nicht eine Invaliditätsversicherung handelt. Daraus erklärt sich, warum die jährlichen Subventionen enorm anstiegen, während die Zahl der versicherten Tiere nicht im gleichen Verhältnis zunahm. Die Entschädigungspflicht war zwar in der alten Verordnung von 1895 für einzelne wenige Fälle ausgeschlossen, allein es hätte den Gesellschaften *schon längst* Wegleitung gegeben werden sollen, wie die

Zahlungspflicht weiter zu begrenzen sei. Wo durch eine Erkrankung das Leben des Tieres in keiner Weise gefährdet ist, sondern eine blosser Wertverminderung droht, indem die Leistung des Tieres in irgend einer Richtung vermindert oder aufgehoben erscheint, da haben die Versicherungskassen *nicht* in den Riss zu treten. Wenn unter diesem Gesichtspunkte die Frage beantwortet werden soll, welche Krankheiten schliessen eine Uebernahme des betr. Tieres durch die Versicherung aus, so müsste statuiert werden:

1. *Alle* Euterkrankheiten mit Ausnahme der Euter-tuberkulose, bei welchen die Milchabsonderung ganz oder teilweise, vorübergehend oder bleibend aufgehoben ist.

2. *Alle* im Bereiche der weiblichen Sexualorgane auftretenden langwierigen Leiden, welche Unfruchtbarkeit bedingen, z. B. die durch Ovarialkrankheiten verursachte Nymphomanie, Scheidenvorfall etc.

3. *Alle* äusserlichen Krankheiten, bei welchen das Leben des Tieres nicht gefährdet ist und die keinen auffälligen Einfluss ausüben auf das allgemeine Verhalten und den Ernährungszustand des Tieres z. B. Knochenauftreibungen, Geschwülste, Schwammbildungen, einfache Klauenleiden etc.

Hätte man schon früher in diesem Sinne verschiedene Krankheiten, als nicht in den Entschädigungsbereich der Versicherung gehörend, ausgeschlossen, so wäre es offenbar möglich gewesen, mit nur kleinen jährlichen Beitragsquoten auszukommen. Das neue Verfahren in der Leistung des Staatsbeitrages sollte eben in deminutivem Sinn wirken. Es muss noch weiter gesagt werden, das gegenwärtige staatliche Beitragssystem ist kaum geeignet, um das Viehversicherungswesen auszudehnen, letzteres ist eher auf einen toten Punkt gebracht worden.

Bereits ist eine Gesellschaft (Speicher) eingegangen und andere haben mit grossen Existenzschwierigkeiten zu kämpfen. Laut Viehzählung von 1911 beträgt in Appenzell A. Rh. die Zahl der Kühe und Rinder (über 6 Monate alt) *16831 Stück*.

Am 1. Januar 1908 waren 7111 Stück versichert.

„ 1. „ 1910 „ 6428 „ „

also ein Rückgang in der Zahl der versicherten Tiere!

Auf 1. Januar 1911 stieg die Zahl der versicherten Tiere wieder etwas an, nämlich auf 6527 Stück. Dafür reduzierte sich das Betreffnis aus der Verteilung des Staatsbeitrages von Fr. 2,33 auf Fr. 2,30 pro Stück. Am 1. Januar 1912 waren 6830 Stück versichert, Beitrag pro Stück Fr. 2,19.

Man meint zwar oft, bei der Einfachheit des Verwaltungsapparates, gepaart mit dem guten Willen und der Uneigennützigkeit der einzelnen Mitglieder, der gegenseitigen Ueberwachung und der möglichsten Schadenvermeidung würde durch die Ortsviehversicherungen nur Erspriessliches geschaffen. Allein diesen Vorzügen stehen auch Nachteile gegenüber, die darin bestehen, dass diese kleinen Körperschaften bei einem grösseren Schaden zu wenig leistungsfähig sind, es müssen von den Mitgliedern Nachschüsse geleistet werden. Jedes Mitglied will so wenig als möglich zahlen, es erfolgen Austritte und das Unternehmen kann sich kaum mehr halten. Es ist daher begreiflich, wenn noch heute ein lebhafter Kampf über die Organisationsfrage geführt wird. Warum kam man dazu, in diesem kleinen, zirka 14jährigen Betriebe ein Novum einzuführen? Liegt der Grund nicht in folgendem: Die Resultate unserer kommunalen Gesellschaft täuschten die gute Absicht des Gesetzgebers? Es gebricht den freiwilligen Gesellschaften an Solidaritätsgefühl. Man kann fast sagen, jede Gesellschaft kennt nur ihr eigenes

Interesse. Nicht wenige Gesellschaftsvorstände sind zu nachsichtig gegen fehlbare Mitglieder. Die staatliche Kontrolle ist vielfach illusorisch. Man betrachtete die Staatskasse, die Beiträge leistete, als ein Füllhorn, als eine Art gute Milchkuh, der man möglichst viel Geld zu entziehen beliebte.

Der Fehler liegt am System. *Das ganze Fakultativum trägt durch und durch den Charakter einer halben Massregel.*

Unter allen Systemen ist die obligatorische Viehversicherung dasjenige, welches allein dauernden Erfolg verspricht. Nur staatlicher Zwang gewährleistet eine allgemeine Benutzung des Instituts, eine redliche, solide Geschäftsführung, eine Verwaltung, deren Kosten in dem richtigen Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen der ganzen Einrichtung stehen¹⁾.

¹⁾ Der Kanton Zürich erhielt durch Volksabstimmung vom 19. Mai 1895 ein Gesetz über die obligatorische Viehversicherung, das mit 1. Januar 1896 in Kraft trat.

Die 8 ersten Jahre (1896—1903) weisen durchschnittlich 3,4 ‰ Schadensfälle auf, während die Jahre 1904—1910 mit den unaufhörlich gesteigerten Viehpreisen einen Jahresdurchschnitt von 3,7 ‰ Schadensfälle zeigen. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass die nur einseitig forcierte Nutzung der im Preise stark gestiegenen Milchtiere eine Schwächung des Tierorganismus bewirkt und sie daher frühzeitiger, als es bei normaler Nutzung der Fall wäre, an die Schlachtbank liefert. Sodann werden bei den allgemein hohen Viehpreisen viele minderwertige Tiere zu hoch versichert, in solchen Fällen wird das Risiko ganz auf die Schultern der Versicherungskassen abgeladen und dem Versicherten fehlt jedes Interesse an einer sorgfältigen Wartung und Pflege seines Viehstandes. Die Staatsbeiträge betragen für das Grossvieh für die ersten 8 Jahre rund Fr. 90000 und für die letzten 7 Jahre rund Fr. 128000. Es ist daher begreiflich, dass in der Kantonsratssitzung vom 24. Januar 1910 das Postulat aufgestellt wurde: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen über die Revision des Gesetzes betr. die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 19. Mai 1895. In der Vorlage ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass eine zu rasche Steigerung der Staatsbeiträge an die Viehversicherung

Die Wünschbarkeit des Obligatoriums zeigte sich zwar auch in unserm Kanton (1901 und 1904), allein die Popularität dieser Sache ist nicht allgemein.

Obschon es wahrscheinlich einer Sisyphos-Arbeit gleich kommt, will ich doch noch einige Ausführungen über *die obligatorische Versicherung, die einzige lebensfähige Form der Viehversicherung* folgen lassen.

Wie alle Versicherungen, die Verminderung der das einzelne Individuum betreffenden Schäden bezwecken, hat auch die obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung den Zweck, durch Verteilung der Schadenssummen auf die Gesamtheit der Mitglieder, für das einzelne vermieden und ein energischer Kampf gegen die Rindertuberkulosis in die Wege geleitet werden kann“.

Das kantonsrätliche Postulat will nicht eine Reduktion der bisherigen Beiträge herbeiführen, sondern lediglich verhindern, dass sich diese Leistungen ins Ungemessene steigern. Es dürfte richtig sein, den Staatsbeitrag pro Stück Grossvieh und zwar ohne Rücksicht auf das Alter auf Fr. 1,15 bis Fr. 1,20 anzusetzen. Wenn in Betracht gezogen wird, dass zu diesem direkten Beitrag der Staatskasse noch ca. 45 cts. pro Stück aus den Einnahmen nach dem Gesetze betr. den Viehverkehr hinzukommen, der totale Beitrag an die Versicherungskassen pro Stück zirka Fr. 1,60 betragen würde. Dieses Maass der Unterstützung ist gewiss ein reichliches, es dient dem Zwecke des Gesetzes und wird dem armen und bedrängten Landwirt helfend zur Seite stehen. Um auch dem zweiten Teil des kantonsrätlichen Postulates Rechnung zu tragen, ist vor allem aus notwendig, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung des Tuberkulosis, im neuen Gesetze Bestimmungen aufgenommen werden, welche den Organen der Viehversicherung Mittel in die Hand geben, allfällig vorhandene Tuberkulosisherde aufzudecken, die Absperrung der gesunden von den kranken Tieren zu verlangen und namentlich auch die notwendige Desinfektion der verseuchten Ställe anzuordnen. Damit diese Massnahmen einen vollen Erfolg zeitigen, sollten sie auf dem ganzen Gebiete der Schweiz in gleich strenger Weise durchgeführt werden. Es wäre daher in hohem Grade wünschenswert, wenn die Bundesbehörden mit der Erledigung der von Herrn Ständerat Dr. Locher 1908 gestellten Motion, welche den Bund veranlassen möchte, durch geeignete Massnahmen direkt und wirksam in den Kampf gegen die Rindertuberkulose eingreifen, ein etwas rascheres Tempo einschlagen würden.

vom Schaden betroffene Mitglied denselben herabzumindern. Mit dem Vieh ist dem kleinen Manne sein Betriebskapital genommen, die, wenn auch noch so geringe Viehzucht ist eben für den Kleinbesitzer das Hauptmittel, um sich das für seine Wirtschaft und die Familie notwendige Bargeld zu verschaffen.

Gegen die Einführung des Obligatoriums zeigen sich feindselig und zögernd die Viehhändler und vermöglichen Landwirte, letztere ertragen eben den eventuellen Verlust leichter, auch sind diese gerne bereit, dem Kleinbauer Sorglosigkeit und Unkenntnis vorzuwerfen. Zwar kann gerade die Tuberkulose einen Grossviehbestand schwer heimsuchen, trotz diesem „Besserwissen“. Die meisten gegen die obligatorische Versicherung gemachten Einwendungen sind ziemlich wertlos, andere sind völlig grundlos, wieder andere, — nicht die wenigsten — bezeichnen einen grossen Mangel an Liebesgefühl für die kleinen Gesellschaftsgenossen. Eine der Hauptaufgaben unserer Tage ist die Beschaffung wirksamer Abwehrmittel gegen drohende Massenverarmung, nicht auf Kosten der Besitzenden, sondern mit ihrer Beihilfe. In dieser Absicht, und hauptsächlich im Interesse unserer so stark vertretenen Kleingrundbesitzer, sind die folgenden Vorschläge berechtigt. Dass das Obligatorium die einzige lebensfähige Form der Viehversicherung ist, wurde bereits gezeigt. Eine andere Frage ist die, ob der Staat zu derartigen Eingriffen in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen berechtigt ist. Dies muss bejaht werden, wenn man die Massregel als staatliche Fürsorge (Art. 30 der kantonalen Verfassung) und nicht als obrigkeitliche Bervormundung ansieht. Von den Anhängern aller Parteien wird — nolens volens — die Landwirtschaft als die Grundlage jeder gesunden wirtschaftlichen Entwicklung angesehen, der noch am besten lohnende Zweig der

Landwirtschaft ist die Viehhaltung und eben für die Viehhaltung zeigt die Viehversicherung ihre günstigen Wirkungen.

Die aus der Einführung der obligatorischen Versicherung entspringenden Vorteile wären neben der zu erreichenden Bundessubvention namentlich folgende:

1. Durch die Herstellung der Solidarität aller Interessen der Besitzer eines Versicherungsgebietes würde das Solidaritätsgefühl mächtig gefördert.
2. Je grösser das Versicherungsgebiet, umso geringer ist das auf den einzelnen fallende Risiko.
3. Vorteilhaftere Fleischverwertung.
4. Durch Aufstellung strenger Strafbestimmungen würden viele sorglose Eigentümer angehalten, ihr krankes Vieh rechtzeitig behandeln zu lassen. Infolgedessen könnte ein bedeutendes Kapital gerettet werden, sei es durch Heilung der Tiere oder rechtzeitige Anordnung der Abschachtung.
5. Nur bei der obligatorischen Versicherung kann von einer wirksamen staatlichen Kontrolle die Rede sein.
6. Vortreffliches Mittel zur Tuberkulosebekämpfung und damit ein Gewinn für die Volksgesundheit.
7. Der Einfuhr kranker Tiere in den Kanton wird ein Riegel geschoben. Bei Krankheitsverdacht Untersuchung (zwei Wochen nach der Einfuhr) vor Aufnahme in die Versicherung.
8. Der Seuchenpolizei wird Vorschub geleistet, Infektionsherde werden früher entdeckt und so wird der Verbreitung gesteuert.

Wenn auch der Hauptzweck der Versicherung immer ein materieller sein wird, so würde man doch den Wert derselben zu gering anschlagen, wollte man verkennen, welche eminent sozialen, moralischen und ethischen Wert diese Institution in sich birgt.

In einer Versammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft von 1898 sprachen Prof. Anderegg und Hess in Bern über Viehversicherung. Prof. Hess sieht in den freiwilligen Gemeindeversicherungen nur einen Notbehelf, ihre Zahl nimmt aber eher ab als zu. Ihr Prinzip kann nichts Durchgreifendes schaffen¹⁾. Ein Recht auf intensive staatliche Unterstützung haben nur die obligatorischen Versicherungen. Zur Beseitigung der denselben entgegenstehenden Schwierigkeiten empfiehlt er die Einführung einem Mehrheitsbeschluss der Interessenten anheim zu stellen, denn die Einführung der obligatorischen Ortsviehversicherung mit Selbstverwaltung durch die Beteiligten, führt am sichersten zum Ziel. Beispiel und Erfolg wirken auch auf diesem Gebiete aufmunternd und anregend (in diesem Sinne lauteten unsere Vorlagen von 1901 und 1904).

Vergessen wir nicht, was Dr. Fr. von Tschudy sagte: „Der schweizerische Bauernstand hat eine grosse und hochwichtige Aufgabe. Er darf mit Recht erwarten, in der Lösung derselben von allen Seiten und namentlich auch von Seiten des Staates, in dessen eigenem Interesse, kräftig unterstützt zu werden. Seine Hauptstützen aber liegen in ihm selbst, in seiner sittlichen und geistigen Kraft, in seiner Einsicht und Bildung, in seinem rechtschaffenen Fleisse und dem unermüdlichen Streben, vorwärts zu kommen *und sich die Fortschritte und Erleichterungen der Neuzeit zu Nutzen zu machen*“.

¹⁾ Bei der freiwilligen Versicherung bleibt stets ein erheblicher und durchschnittlich gut gepflegter Bruchteil des Viehbestandes der Versicherung entzogen, indem grössere Besitzer solchen kleinen Gesellschaften nur ungern oder gar nicht beitreten.

Verzeichnis der benützten Literatur.

1. Protokoll über die Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft 1832 bis 1837, Pag. 6 und 14.
2. Verhandlungen der appenzellischen-gemeinnützigen Gesellschaft:
 1. Jahrgang Trogen 1833 Pag. 23, 85, 88, 123.
 4. " " 1836 " 1 und 19
 12. " " 1844 " 7
 33. Heft " 1849 " 5 und 27
 35. " " 1850 " 4
 7. " (zweite Folge) " 1870 " 242
 8. " " " " 1873 " 77
 10. " " " " 1882 " 129
3. *Rychner, Prof.* Ueber Staatstierheilkunde (Seuchenentschädigung) Schweizer-Archiv für Tierheilkunde Bd. 12. Zürich 1844.
4. *Wirth, M.* Die in der Schweiz bestehenden Einrichtungen zur Entschädigung der Viehbesitzer gegenüber von Seuchen und Krankheiten. Zeitschrift für schweiz. Statistik, 3. Jahrgang 1867. Pag. 155.
5. *Hagmeier, Dr.* Viehversicherung. Strassburg 1881.
6. *Kummer, J. J., Dr.* De l'assurance contre la mortalité du bétail, Zeitschrift für schweiz. Statistik, 27. Jahrgang 1891, Pag. 448.
7. *Müller, Fr., Abteilungschef.* Die Tuberkulose des Rindviehs und die Viehversicherung. Bericht an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement. Bern 1892.
8. *Hess, E., Prof. Dr.* Ueber Viehversicherung. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, 1893, Pag. 238.
9. *Strebel, M.* Ueber obligatorische Rindviehversicherung. Schweizer-Archiv für Tierheilkunde, Bd. 36, Zürich 1894.
10. *Sutter, J.* Ueber obligatorische Viehversicherung. Schweizer-Archiv für Tierheilkunde, Bd. 36, Zürich 1894.
11. *Anderegg, F., Prof. und Hess Prof.* Ueber Viehversicherung. Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft von 1898 in Lausanne. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 35. Jahrgang 1899, Pag. 65 und 86.
12. *Hülsemann, Dr.* Die Viehversicherung. Berlin 1899.
13. *Nagel, L., Dr.* Die Viehversicherung; ihr Wesen und ihre Entwicklung. Jnaug.-Diss. Brugg 1901.

14. *Anderegg, E., Dr.* Viehversicherung. Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. III. Band, Lieferung 104 und 105, Bern 1909 und 1910.
15. *Kindlimann, F., Sekretär.* Die obligatorische Viehversicherung des Kantons Zürich. Brugg 1911.
16. Kantonale Verordnung über das Sanitätswesen v. 24. April 1865.
17. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 59. Jahrgang 1892. I. Teil Pag. 30 und 31.
18. Kantonale Verordnung betr. Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 16. Februar 1892.
19. Eidgenössische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 10. Juli 1894.
20. Anleitung zur Einführung der obligatorischen Viehversicherung in den Kantonen. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement Bern 1895.
21. Kantonale Verordnung betr. die Förderung der Viehzucht vom 29. November 1895.
22. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 63. Jahrgang 1896. I. Teil Pag. 377 und 393.
23. Kreisschreiben an die zürcherischen Vorstände der Viehversicherungskreise vom 25. Juni 1896.
24. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 64. Jahrgang 1897. I. Teil Pag. 392.
25. Kantonale Verordnung betr. Ueberwachung des Viehverkehrs und poliz. Massregeln gegen Viehseuchen etc. vom 22. Nov. 1898.
26. Gesetz betr. die Rindviehversicherung. Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 1901.
27. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 69. Jahrgang 1902. I. Teil Pag. 41.
28. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 70. Jahrgang 1903. I. Teil Pag. 78, 89 und 362.
29. Bericht und Antrag des Regierungsrates betr. Postulat der staatswirtschaftlichen Kommission punkto Revision der Verordnung über Förderung der Viehzucht vom 27. Juli 1903.
30. Gesetz betr. die Rindviehversicherung. Geschäftsordnung für Landsgemeinde 1904.

31. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 71. Jahrgang 1904.
I. Teil Pag. 37, 54 und 213.
 32. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 74. Jahrgang 1907.
I. Teil Pag. 417.
 33. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat
betr. Förderung der Viehzucht vom 18. November 1907.
 34. Vollziehungsverordnung betr. Unterstützung der Viehversicherungs-
gesellschaften. Vom Regierungsrat erlassen am 24. Dez. 1907.
 35. Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 75. Jahrgang 1908.
I. Teil Pag. 373.
-